



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt

"Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: Juni 2007)

1 Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine sehr wichtige Einnahmequelle für Bund, Länder und Gemeinden. Festsetzung und Erhebung der Einkommensteuer erfolgen primär aufgrund des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Einkommensteuer berücksichtigt die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. So werden etwa auch bestimmte Aufwendungen der privaten Lebensführung (Aufwendungen für die notwendige Pflege eines nahen Angehörigen, Kirchensteuer, bestimmte Vorsorgeaufwendungen etc.) aufgrund gesetzlicher Regelungen steuermindernd berücksichtigt. Viele Einzelfallregelungen und ein kompliziertes Berechnungsschema machen eine pauschale Bestimmung der Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer leider unmöglich.

a. Persönliche Steuerpflicht

Der Einkommensteuer unterliegen unbeschränkt alle natürlichen Personen (**nicht**: Kapitalgesellschaften; dazu vgl. Kapitel 3), die einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, mit ihrem gesamten (Welt-)Einkommen. Erfasst werden also z.B. auch Zinsen, die der im Inland lebende Steuerpflichtige im Ausland erhält. Natürliche Personen, die weder im Inland wohnen noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig und unterliegen der Steuerpflicht nur mit bestimmten inländischen Einkünften.

b. Sachliche Steuerpflicht

Die - insgesamt 7 - Einkunftsarten sind im EStG enumerativ - also abschließend - aufgeführt:

- (1) **Gewinneinkünfte (Einkünfte = Gewinn)**
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Einzelunternehmer, KG, OHG, ...)
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater, ...)
- (2) **Überschusseinkünfte (Einkünfte = Überschuss Einnahmen ./. Werbungskosten)**
 - Einkünfte aus **nicht**selbständiger Arbeit (= Arbeitnehmer)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, ...)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG (wiederkehrende Bezüge, private Veräußerungsgeschäfte, Unterhaltsleistungen, ...).

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens als Grundlage für die tarifliche Einkommensteuer:

Summe der Einkünfte

./. Abzüge (in § 2 Abs. 3 EStG aufgeführt)

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

./. Sonderausgaben

./. außergewöhnliche Belastungen

= **Einkommen**

./. Freibeträge (in § 2 Abs. 5 EStG aufgeführt)

= **zu versteuerndes Einkommen**

c. Abzugsfähige Aufwendungen

Betriebsausgaben (wie Personalkosten, betriebliche Steuern und Zinsen, Aufwendungen für Betriebsmittel) und **Werbungskosten** (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Berufskleidung, Arbeitsmittel, ...) werden direkt bei der Ermittlung der Einkünfte aus der jeweiligen Einkunftsart, bei der sie entstanden sind, abgezogen. Sowohl Betriebsausgaben als auch Werbungskosten dienen unmittelbar der Erzielung von Einnahmen und dürfen nicht privat veranlasst sein.

Sonderausgaben sind Ausgaben der privaten Lebensführung (Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Beiträge zur Lebensversicherung, Kirchensteuer, ...), deren Abzug der Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen hat.

Außergewöhnliche Belastungen sind unvermeidbare Ausgaben, die einen Steuerpflichtigen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen treffen und diesen im Vergleich zu anderen mehr belasten (Krankenhauskosten, Unterstützung eines Verwandten etc.). Je nach individueller wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sind hier jedoch zumutbare Eigenbelastungen zu berücksichtigen.

d. Besteuerungsverfahren

Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer. Steuererklärungen sind daher für jedes Kalenderjahr anzufertigen, und zwar grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres. Fristverlängerungen können jedoch formlos beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Im Falle der Lohn-, der Kapitalertrag- oder etwa der Zinsabschlagsteuer erfolgt der Steuerabzug direkt vom Einkommen. Dort wo das nicht der Fall ist, kann das Finanzamt auf der Basis eines zunächst geschätzten zu versteuernden Einkommens regelmäßige Vorauszahlungen zum 10. März/Juni/September und Dezember festsetzen. Die Lohnsteuer ist lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer, nicht aber eine eigenständige Steuerart. Als "Einkommensteuer des Arbeitnehmers" wird sie im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit direkt vom Arbeitgeber für Rechnung des Arbeitnehmers an das Finanzamt abgeführt.

e. Steuersatz / Steuertarif

Der Steuersatz richtet sich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens und orientiert sich damit an der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen (= progressiver Steuertarif). Er reicht im Jahr 2007 von 15 % bis 42 %, wobei der Spitzensteuersatz erst bei einem zu versteuernden Einkommen ab € 52.152,- erreicht wird. Hinzugekommen ist im Jahr 2007 die sog. „Reichensteuer“. Ab einem zu versteuernden Einkommen von € 250.000,- (Ledige) bzw. € 500.000,- (Verheiratete) beträgt der Spitzensteuersatz nunmehr 45 %. Das sog. Existenzminimum (2007: € 7.664,- bei Einzel-, € 15.328,- bei Zusammenveranlagung) bleibt einkommensteuerfrei. Die konkrete Höhe der Steuer richtet sich nach dem für die Veranlagung relevanten Familienstand (Grundtabelle für Einzelveranlagung oder Splittingtabelle für zusammen veranlagte Ehegatten).

2 Kirchensteuer

Die Kirchensteuer wird aufgrund von landesrechtlichen Kirchensteuergesetzen erhoben. Kirchensteuerpflichtig sind alle Mitglieder einer Kirchensteuer erhebenden kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zwar wird die Kirchensteuer vom Staat eingezogen; ihre Einnahmen stehen jedoch den Kirchen zu. Im Allgemeinen wird die Kirchensteuer vom Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung mit erhoben und festgesetzt; eine eigene Steuererklärung ist dafür nicht erforderlich. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist die für die Zwecke der Einkommensteuer festgesetzte Steuer. Der Steuersatz beträgt je nach Kirche und Bundesland entweder 8 % oder 9 % der jeweiligen Einkommen- bzw. Lohnsteuer. Ändert sich der Einkommensteuerbescheid nachträglich, ändert sich auch die Höhe der Kirchensteuer entsprechend.

3 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist als Jahressteuer eine besondere Form der Einkommensteuer. Zum 01.01.2001 wurde das bis dahin geltende körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren durch das sog. Halbeinkünfteverfahren (dazu später mehr) ersetzt. Rechtsgrundlage des Körperschaftsteuerrechts ist das Körperschaftsteuergesetz (KStG), das durch die Vorschriften des EStG ergänzt wird.

a. Steuersubjekt

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind z.B. Kapitalgesellschaften - wie etwa die GmbH bzw. die AG - Anstalten, Stiftungen und nichtrechtsfähige Vereine, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche Einkünfte („Welteinkommen“) dieser Steuersubjekte. Körperschaften, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind beschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegen der deutschen Steuerpflicht nur mit ihren inländischen Einkünften.

b. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist - wie bei der Einkommensteuer - das zu versteuernde Einkommen. Dieses wird hier wie folgt ermittelt: Eine Kapitalgesellschaft erzielt grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), des Anhangs und Lageberichts sind die §§ 238 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) - insbesondere §§ 264 ff. HGB - zu beachten. Der Jahresabschluss muss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), die zumeist im HGB geregelt sind, erstellt werden. Der so erstellte handelsrechtliche Jahresabschluss, der zuvor ggf. für körperschaftsteuerliche Zwecke durch Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert werden muss, bildet die Grundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Die Aufstellung einer gesonderten Steuerbilanz ist gesetzlich nicht erforderlich, bei größeren Abweichungen von der Handelsbilanz aber üblich.

c. Steuersatz

Der Körperschaftsteuersatz beträgt für das **Jahr 2007** für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne **einheitlich 25 %**. Im Zuge der Unternehmensteuerreform wird er im Jahr 2008 voraussichtlich auf nur noch 15 % sinken. Auf die Ausschüttung wird grundsätzlich Kapitalertragsteuer mit einem Steuersatz von 20 % erhoben. Auf der Ebene der Anteilseigner wird die körperschaftsteuerliche Vorbelastung der ausgeschütteten Gewinne dadurch berücksichtigt, dass die Dividenden nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage für die persönliche Einkommensteuer einbezogen werden. Die andere Hälfte zählt gesetzlich zu den steuerfreien Einnahmen. Dies nennt man „Halbeinkünfteverfahren“. Es hat weiter zur Folge, dass durch eine entsprechende Gesetzesänderung auch nur 50 % der Werbungskosten, die mit der Erzielung der Gewinnanteile zusammenhängen, abgezogen werden dürfen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Belastung der ausgeschütteten Gewinne, die mit der steuerlichen Belastung der anderen Einkunftsarten vergleichbar ist.

4 Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe. Er wurde „zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands“ mit Wirkung vom 01.01.1995 als Zuschlag zur festgesetzten Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt. Der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % bemisst sich in der Regel nach der festgesetzten Steuer. Eine zeitliche Befristung der Erhebung des Solidaritätszuschlags hat der Gesetzgeber - im Gegensatz zu den Jahren 1991/92 - diesmal ausdrücklich nicht vorgesehen.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.
